

Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 19. März 2026 (Verwaltungsgebührensatzung)

Az.: 969.21

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 19. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kenzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt Kenzingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Kenzingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 15.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 9,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 9,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die einer Gebühr zugrundeliegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird im Gebührenverzeichnis der zu entrichtende Bruttobetrag ausgewiesen.

§ 6

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Kenzingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Kenzingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 22. April 2021 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

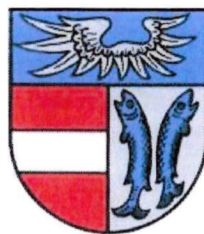
Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 23. März 2026



Dirk Schwier
Bürgermeister



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

Gebührenverzeichnis

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Stand: 19.03.2026**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	5,00 bis 15.000,00
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	11,00 bis 5.400,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 9,00
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,00 bis 1.500,00
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,00 bis 1.500,00
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 165,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,10 bis 45,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,10 bis 45,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, und dies nicht überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 165,00
6.2	<u>Gebührenfrei</u> sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 bis 1.500,00
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	34,00 bis 760,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 28,00
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	11,00
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	16,00
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	0,90 0,20
9.2.2	bei einem größeren Format und schwarz-weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 0,30
9.2.3	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 0,50
9.2.4	bei einem größeren Format und farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 0,80
9.2.5	bei einem Format bis zu DIN A4 und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,05 0,05

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
9.2.6	bei einem größeren Format und schwarz-weiß, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,10 0,10
9.2.7	bei einem Format bis zu DIN A4 und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,30 0,30
9.2.8	bei einem größeren Format und farbig, die von Berechtigten an städtischen Kopierern selbst erstellt werden für die erste Seite für jede weitere Seite	0,60 0,60
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,90 bis 5,00
10	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 6 Satz 10 WG, § 25 LWaldG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	23,00 zzgl. 0,1 von Tausend des Kaufpreises, maximal 87,00 Euro
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) und Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 Euro
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer (X) im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,00
12	Bestattungsrecht	
Entfällt	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	Geregelt in Friedhofsgebühren-satzung
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des	37,00 bis 155,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
	Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	
13.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	57,00 bis 183,00
13.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	87,00 bis 333,00
14	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	29,00
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	18,00
14.1.3	Jugendfischereischein	18,00
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen	
14.2.1	für ein Jahr	18,00
14.2.2	für fünf Jahre	45,00
14.2.3	für zehn Jahre	79,00
14.3	Verlängerung Jugendfischereischein	11,00
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 6,00
15.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro zuzüglich 1 % des Mehrwerts
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	35,00
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	183,00 bis 1.616,00
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	55,00
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	80,00 bis 855,00
16.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	127,00 bis 1.735,00
16.5	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	97,00 bis 935,00
17	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattungen gemäß § 2 Absatz 2 LGastG	31,00
17.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	21,00 bis 138,00
18	Bodenrichtwerte	
18.1	Auskunft über Bodenrichtwerte aus entsprechendem Register	11,00 bis 81,00
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	58,00
20	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	20,00 bis 228,00
21	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	63,00 bis 855,00
22	Melderecht	
22.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) je Bescheinigung:	11,00
22.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	17,00
22.3	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.3.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	17,00
22.3.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00
22.3.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	20

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
22.3.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	3,25 33,00
22.3.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.2.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mindestens jedoch	1,00 23,00
22.4	Datenübermittlung	
22.4.1	Datenübermittlung nach Nr. 22.4.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt mindestens jedoch	0,50 16,00
22.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	35,00
22.6	Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	25,00
22.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	16,00
22.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 bis 1.320,00
22.9	<u>Gebührenfrei</u> sind	
22.9.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
22.9.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
22.9.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
22.9.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
22.9.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
22.9.6	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
22.9.7	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
	öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
22.9.8	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 17 MVO) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	
22.9.9	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
22.9.10	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs.3 Satz 2 BMG	
22.9.11	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
24	Umweltinformationen	
24.1	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (sofern nicht nach UVwG gebührenfrei) bei:	
24.1.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	33,00 bis 1233,00
24.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu	33,00 bis 1235,00
25	Landesinformationsfreiheitsgesetz Verzicht auf eigene Gebührenregelung; Erhebung nach VO des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	